

**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die**  
**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg)**  
**vom 17.12.2015**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- § 2 Abs. 1 und Abs. 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) und
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 25.01.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Fassung vom 17.12.2015 beschlossen:

**§ 1**

In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „*können außerdem*“ das Wort „*unentgeltlich*“ eingefügt.

**§ 2**

In § 24 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „*sowie eine Grüngutkarte für bis zu 10 kostenlosen Anlieferungen von bis zu 2 m<sup>3</sup> Grüngut*“ gestrichen.

**§ 3**

(1) In § 25 Abs. 1 Satz 2 entfällt die Angabe:

*„Nr. 7 Grünabfällen, soweit nicht nach Abs. 7  
gebührenfrei*

*77,60 EUR/Mg“*

(2) Satz 2 des § 25 Abs. 7 wird gestrichen.

## § 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ravensburg, den 25.01.2018

Harald Sievers

Landrat